

Öffentliche Bekanntmachung

für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am **9. Juni 2024**

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024** finden gleichzeitig und in denselben Wahlräumen
 - die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl),
 - die Wahl des Stadtrates und
 - die Wahl des Kreistages statt.

Die Wahlzeit dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Oberlungwitz ist in vier **allgemeine Wahlbezirke** (Urnenwahlbezirke) eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **in der Zeit bis zum 19. Mai 2024** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Stadt Oberlungwitz ist in zwei Briefwahlbezirke für die Europa- und Kommunalwahlen eingeteilt. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:30 Uhr in der Pestalozzi-Oberschule, Pestalozzistraße 4, 09353 Oberlungwitz, Anbau, 1. Etage, im Musik- bzw. Kunstzimmer, zusammen.
3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.**
 - Die amtlichen Stimmzettel für die Europawahl sind von weiß/grauer Farbe.
 - Die amtlichen Stimmzettel für die Stadtratswahl sind von hellgrüner Farbe.
 - Die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind von rosa Farbe.

Die amtlichen Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/ dem Wähler beim Betreten des Wahlraumes für die Wahl ausgehändigt, für die sie/er wahlberechtigt ist.

4. **Stimmabgabe**

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine sind verboten.

5. **Ablauf der Wahl zum Europäischen Parlament**

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

6. Ablauf der Wahl des Stadtrates bzw. des Kreistages

Jeder Wähler hat drei Stimmen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 bis 7 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge, die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge. Ferner sind die Postleitzahl, der Wohnort und gegebenenfalls entsprechend § 20 Abs. 1 SächsKomWO die bekanntgemachte Anschrift angegeben.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme/n geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

7. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

Für die Europawahl und Kreistagswahl gilt: Wähler, die einen Wahlschein haben, können an diesen Wahlen im Landkreis Zwickau, in welchem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss für die Wahlen, für die er wahlberechtigt ist, die amtlichen Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag sowie Wahlbriefumschlag) beantragen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt muss so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadtverwaltung Oberlungwitz, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz) übersandt werden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt

der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung stattfindende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Oberlungwitz, 29.04.2024



Thomas Hetzel

Bürgermeister